

bei anderen Gegenständen nach dem Satze von 110 Thlr. für den Zollentwerf, unter Anwendung einer Tara von 22 Pfd. für Kisten und von 13 Pfd. für Ballen Statt findet, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 31. März 1840.

**Fürstlich Reuß Plauß. gemeinschaftliche Landes-Regierung das.**  
**D. R e i c h a r d.**

vdt. Dinger.

Nr. 105. Verordnung, die Aufhebung der im §. 4. des Anhanges zum Justizmandate von 1751 enthaltenen Vorschrift, und die Abänderung der Bestimmung im §. 3. desselben Gesetzes betreffend, vom 1. April 1840.

Auf höchsten Befehl Durchsäuhtigster Landesherreschaften wird hiedurch die in dem Anhange zum Justizmandate vom 29. November 1751 wegen Versicherung der *piorum corporum* bei Ausleihsung der Welber unter 4. enthaltene Vorschrift, nach welcher die über Darlehne aus milden Stiftungen ausgefertigten gerichtlichen Consensurkunden noch besonders gerichtlch recognoscirt werden sollen, aufgehoben, daher es dieser Recognition künftig eben so wenig bedarf, als der bisher vorgezeichneten gemessenen Beifügung einer desfallsigen Registratur unter den gerichtlichen Ausfertigungen.

Wielmehr soll künftig bei Darlehen aus milden Stiftungen, welche die Summe von Fünfzig Thalern Conv. übersteigen, die gerichtliche Consensurkunde als genügende Beglaubigung angesehen, bei Darlehen von Fünfzig Thalern Conv. oder darunter dagegen dem darleihenden Aerar nur eine beglaubigte Abschrift des über das Schuldbekentniß aufgenommenen und in das Hypothekeneuch einzutragenden Protokolls zugestellt werden, indem in soweit die Bestimmung des dritten Paragraphen der erwähnten Verordnung abgeändert seyn soll.

Wera, am 1. April 1840.

**Fürstlich Reuß. Plauß. gemeinschaft. Landes-Regierung das.**  
**D. R e i c h a r d.**

vdt. Dinger.